Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2024/0321(NLE)

12.6.2025

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Zusammenarbeit mit sowie mithilfe der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und der Bundespolizei Brasiliens (05617/2025 – C10-0045/2025 – 2024/0321(NLE))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Nikola Bartůšek

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT 7

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Zusammenarbeit mit sowie mithilfe der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und der Bundespolizei Brasiliens
(05617/2025 – C10-0045/2025 – 2024/0321(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (05617/2025),

– unter Hinweis auf den Entwurf des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Zusammenarbeit mit sowie mithilfe der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und der Bundespolizei Brasiliens (05618/2025),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 16 Absatz 2, Artikel 88 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a) Ziffer v) sowie Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0045/2025),

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0000/2025),

1. gibt seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Föderativen Republik Brasilien zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Mit diesem Abkommen wird eine Zusammenarbeit zwischen Europol und den zuständigen Behörden Brasiliens eingeführt, um den Austausch personenbezogener und nicht personenbezogener Daten zwischen ihnen zu ermöglichen. Eine solche Vereinbarung ist erforderlich, um die Maßnahmen der Behörden der Mitgliedstaaten der Union und der brasilianischen Behörden zur Verhütung und Bekämpfung von Straftaten, einschließlich schwerer Kriminalität und Terrorismus, zu unterstützen und zu verstärken. Gleichzeitig bietet dieses Abkommen angemessene Garantien in Bezug auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen, einschließlich des Rechts auf Privatsphäre und Datenschutz.

Die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden in den Bereichen Terrorismusbekämpfung, Verhütung und Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption, Drogenhandel, Cyberkriminalität, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und irregulärer Migration kann für beide Seiten von großem Nutzen sein und liegt im Interesse der Europäischen Union. Die steigende Nachfrage nach Drogen und die erhöhte Zahl an Drogenschmuggelrouten in die Europäische Union stellen eine ernsthafte Bedrohung für unsere Sicherheit dar. Europol sollte daher in der Lage sein, auch durch den Austausch personenbezogener Daten, eng mit Strafverfolgungsbehörden von Drittstaaten wie Brasilien zusammenzuarbeiten, um all diese gefährlichen Straftaten zu bekämpfen.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) in seiner Stellungnahme bestätigt hat, dass das Abkommen angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten des Einzelnen bietet.

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass der Abschluss dieses Abkommens dazu beitragen wird, ein sichereres Europa für unsere Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Es wird daher empfohlen, dass das Europäische Parlament dem Abschluss des Abkommens zustimmt.

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Berichterstatterin, dass sie bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung und/oder Person
European Commission, Directorate-General for Migration and Home Affairs

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung der Berichterstatterin erstellt.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt die Berichterstatterin, dass sie den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.